

## ENTGELTORDNUNG FÜR DIE STÄDT. MUSIKSCHULE HERNE

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950), hat der Rat der Stadt Herne am 17.11.2015 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Städtischen Musikschule Herne werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 1	Entgelte/Angebote	€ jährl.	€ mtl.
§ 1.1	<b>Musikalische Früherziehung wöchentlich 75 Minuten inkl. Elternpräsentation</b> (Klassenunterricht)	312,00	26,00
§ 1.2	<b>Instrumental- und Vokalunterricht</b>		
§ 1.2.1	<b>Einzelunterricht</b>		
	a) wöchentlich 45 Minuten	1170,00	97,50
	b) wöchentlich 30 Minuten	780,00	65,00
	c) wöchentlich 45 Minuten Klavierunterricht	1188,00	99,00
	d) wöchentlich 30 Minuten Klavierunterricht	792,00	66,00
§ 1.2.2	<b>Gruppenunterricht</b> (wöchentlich 45 Minuten)		
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler	582,00	48,50
	b) 2 Schülerinnen bzw. Schüler Klavierunterricht	594,00	49,50
	c) ab 3 Schülerinnen bzw. Schüler	492,00	41,00
§ 1.2.3	<b>Vorberufliche Fachausbildung (ab 14 Jahren)</b>	1560,00	130,00
	Hauptfach: wöchentlich 45 Minuten Einzelunterricht		
	Nebenfach: wöchentlich 30 Minuten Einzelunterricht		
	Pflichtfächer: jeweils wöchentlich 45 Minuten Klassenunterricht Stimm- und Musiktheorie		
	Ensemble: wöchentliche Teilnahme wahlweise in einem Orchester, Chor, Band, etc.		

Die Vorberufliche Fachausbildung (VFA) ist eine Sondermaßnahme und setzt das Bestehen einer Aufnahme- sowie regelmäßiger Zwischenprüfungen voraus. Zusätzliche Unterrichtsbelegungen werden entsprechend den übrigen Tarifen in Rechnung gestellt.

§ 1.3	<b>Maßnahmen für Menschen mit Behinderung im Projekt „Musik verbindet“</b>		
	wöchentlich 30 Minuten Einzelunterricht	264,00	22,00
	wöchentlich 45 Minuten Gruppenunterricht	132,00	11,00
§ 1.4	<b>Ergänzungsfächer</b> wie Rhythmik, Theorie, Stimm- und Gesangs- u. Musiktheorie, o.ä.	264,00	22,00
§ 1.5	<b>Ensemblefächer, Ensembles, Bands, Chöre, Big-Bands, Orchester o.ä.</b>	78,00	6,50
§ 1.6	<b>Instrumentenkarussell + Instrumentalklassen an weiterführenden Schulen, Big-Band Projekte an Gesamtschulen</b>	210,00	17,50
§ 1.7	<b>Sonderveranstaltungen</b>		
	Für Sonderveranstaltungen (z. B. Seminare, Workshops, Projekte, Probeunterricht, Angebote in Zusammenarbeit mit Herner Schulen, o.ä.) wird die Verwaltung ermächtigt, Entgelte im Einzelfall festzulegen. Diese sollen sich am Ziel der Veranstaltung und den entsprechenden Kosten orientieren.		
§ 1.8	<b>JEKITS</b>		
	Für das Programm <i>JEKITS-Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen</i> , gelten die jeweils durch die JeKits-Stiftung festgelegten Entgelte und Ermäßigungen.		
§ 1.9	Die Musikschule nimmt die Einteilungen zum Gruppen- oder Einzelunterricht nach schulorganisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten selbst vor.		
§ 2	<b>Entgeltermäßigungen</b>		
§ 2.1	Für die Entgelte der Paragraphen 1.2 und 1.4 erhalten Kinder und Jugendliche die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben eine Ermäßigung von 20%		
§ 2.2	Für die Entgelte der Paragraphen 1.2 und 1.4 erhalten Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie einer der folgenden Personengruppen angehören:		
	a) Schülerinnen und Schüler		
	b) Studentinnen und Studenten		
	c) Auszubildende		
	d) Ableister eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes		
	eine Ermäßigung von 10%. Ein Nachweis ist halbjährlich vorzulegen.		
§ 2.3	Für die Entgelte der Paragraphen 1.1 bis 1.7 erhalten Geschwister unter 18 Jahren einer Herner Familie die die Musikschule besuchen eine Geschwisterermäßigung zusätzlich zu		

bereits erfolgten Ermäßigungen nach § 2.1:

10 % bei 2 teilnehmenden Kindern

15 % bei 3 teilnehmenden Kindern

20 % bei 4 und mehr teilnehmenden Kindern

§ 2.4 Folgende Herner Einwohnerinnen und Einwohner erhalten auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 60% des zu leistenden Gesamtentgeltes:

Empfängerinnen bzw. Empfänger von:

- Arbeitslosengeld I (SGB III)
- Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II) und Sozialgeld nach SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Ein Nachweis ist halbjährlich vorzulegen. Das Gesamtentgelt errechnet sich aus den Entgelten der Paragraphen 1.1 bis 1.7 und eventuell erfolgter Ermäßigungen der Paragraphen 2.1 und 2.2.

§ 2.5 Die Anwendung einer Ermäßigung nach § 2.4 schließt eine Ermäßigung nach § 2.3 aus.

§ 3 **Musikinstrumente / Lernmittel**

§ 3.1 Lernmittel sind von den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich selbst zu beschaffen.

§ 3.2 Bei Bedarf stellt der Förderverein für die Musikschule gegen Entgelt Leihinstrumente für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

§ 4 **Unterrichtsbeginn / Anmeldung**

§ 4.1 Der Unterricht im Fach Musikalische Früherziehung beginnt jährlich jeweils nach den Weihnachts- und Sommerferien. Die jeweiligen Termine werden von der Musikschule rechtzeitig bekanntgegeben. Der Instrumental- und Vokalunterricht beginnt zum 01.01., 01.05. und 01.09. Ausnahmsweise kann der Unterricht auch zwischenzeitlich beginnen, wenn entsprechende Plätze frei sind.

§ 4.2 Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Sie werden von der Geschäftsstelle der Musikschule, wo auch die entsprechenden Formulare erhältlich sind, jederzeit entgegengenommen.

§ 5 **Unterrichtsversäumnisse / Unterrichtsausfälle**

§ 5.1 Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei einem Schüler oder einer Schülerin liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

§ 5.2 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung:

Bei der Bemessung des Entgeltes ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderungen der Lehrkraft berücksichtigt worden. Fällt jedoch für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen außerhalb der Ferien der Unterricht aus, werden den Teilnehmern und Teilnehmerinnen die entsprechenden Entgelte gutgeschrieben oder storniert.

§ 5.3 Aktivitäten einer Unterrichtsklasse bzw. der jeweiligen Lehrkraft, wie z.B. Klassenvorspiele und Sonderproben, gelten als Unterrichtsveranstaltungen und sind bei der Berechnung eventueller Entgelterstattungen zu berücksichtigen.

#### § 6 Ferienregelung

Die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen ist auch für die Musikschule verbindlich. Sonderregelungen in den allgemeinbildenden Schulen (Hitze-frei / Schneefrei) gelten nicht automatisch für die Musikschule.

#### § 7 Beendigung des Unterrichtes / Abmeldung

§ 7.1 Mit dem Ende der zweijährigen Kurse der Musikalischen Früherziehung sowie übrigen zeitlich begrenzten Sonderver-anstaltungen sind die Teilnehmer automatisch abgemeldet.

§ 7.2 Abmeldungen vom Unterricht sind nur zum **30. April, 31. August und 31. Dezember** möglich. Die schriftliche Abmel-dung **muss** spätestens einen Monat vorher, also am **31. März, 31. Juli und 30. November** der Geschäftsstelle vorliegen. Vorzeitige Abmeldungen können nur in besonderen Ausnah-mefällen (z.B. Umzug) anerkannt werden. Es genügt nicht, die Abmeldung gegenüber den Lehrkräften der Musikschule auszusprechen. Die Entgelte werden bis zum festgesetzten Abmeldetermin auch dann erhoben, wenn der Schüler den angebotenen Unterricht nicht mehr wahrnimmt.

#### § 8 Unterrichtsausschlüsse

§ 8.1 Häufiges Fernbleiben vom Unterricht macht eine sinnvolle Ausbildung in allen Unterrichtszweigen unmöglich. Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler häufig unentschuldig, sieht die Musikschule sich veranlaßt, den Erziehungsberechtigten den Abbruch der Ausbildung nahezu legen. In gravierenden Fällen entscheidet der Musikschulleiter (o.V.i.A.) auf Vorschlag der Lehrkraft über den Ausschluss einer Schülerin bzw. eines Schülers aus der Musikschule.

§ 8.2 Bei Zahlungsverzug über einen Zeitraum ab 6 Monaten entscheidet der Musikschulleiter (o.V.i.A.) nach Rücksprache mit dem FB Finanzen über den Ausschluss der Schülerin bzw. des Schülers. Eine Wiederaufnahme des Unterrichtes ist nur nach vollständiger Begleichung der offenen Forderung und Vorlage einer Einwilligung zur Teilnahme am Lastschrift ein-zugsverfahren möglich.

#### § 9 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

Bei den Entgelten handelt es sich um Jahresbeiträge, die in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats auf

ein Konto der Stadtkasse Herne zu überweisen sind. Bei Zahlungsverzug wird das Mahnverfahren eingeleitet. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten der bzw. des Zahlungspflichtigen.

#### § 10 Entgelt für die außerschulische Nutzung der Musikschul-räume

Für die außerschulische Nutzung der Unterrichtsräume sowie des Konzertsaaes wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Nutzungsumfangs ein differenziertes Entgelt erhoben. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entgelte im Einzelfall festzule-gen. Diese sollen sich an den entsprechenden Kosten orientie-ren.

#### § 11 Gültigkeit

Diese Entgeltordnung tritt am **01. Januar 2016** in Kraft. Die bisherige Fassung verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

Städtische Musikschule Herne  
Gräffstr. 43  
44623 Herne

Telefon: 02323 919010  
Fax: 02323 9190111  
E-Mail: [musikschule@herne.de](mailto:musikschule@herne.de)

